

## **(Wohnungs-)Einbruchsdiebstahl (Versuchsbeginn erst mit unmittelbarem Ansetzen zur Tathandlung des Grunddelikts)**

*BGH 2 StR 43/16 - Beschluss vom 20. September 2016 (LG Frankfurt a. M.); NJW 2017, 1189*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Der Angekl. K wollte in ein durch Sicherungen geschütztes Einfamilienhaus einbrechen, dort nach Wertgegenständen suchen und mitnehmen, um die Sachen anschließend zu veräußern und den Erlös für sich zu behalten. Dazu begab er sich nachts durch ein Gartentor auf den hinteren Teil des Grundstücks, leuchtete das Außenrollo an und machte sich an der Terrassentür zu schaffen. Der Bewohner wurde auf K aufmerksam und vertrieb ihn. Das Landgericht verurteilte den Angekl. K wegen versuchten Wohnungseinbruchsdiebstahls.

### **II. Entscheidungsgründe**

Innerhalb der getroffenen Feststellungen des LG fehlt es an der Darlegung des unmittelbaren Ansetzens i.S.v. § 22 StGB zur Verwirklichung des Wohnungseinbruchsdiebstahls nach § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB. Sowohl bei Qualifikationstatbeständen als auch bei Tatbeständen mit Regelbeispielen ist grundsätzlich das Ansetzen zur Verwirklichung des Grundtatbestandes maßgeblich. Somit stellt sich bei § 244 StGB wie bei § 243 StGB die Frage, ob mit den festgestellten Tathandlungen zur Wegnahme i.S.d. § 22 StGB unmittelbar angesetzt wurde. Dies ist der Fall, wenn nach der Vorstellung des Täters sein Verhalten in ungestörtem Fortgang ohne Zwischenakte zur Tatbestanderfüllung führt oder im unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang in sie mündet. Regelmäßig genügt es, wenn er ein gesetzliches Tatbestandsmerkmal verwirklicht. Es muss aber immer das, was er zur Verwirklichung seines Vorhabens unternimmt, zu dem in Betracht kommenden Straftatbestand in Beziehung gesetzt werden.

Im vorliegenden Fall sollte nach den Vorstellungen des Angekl. nicht im Garten, sondern in dem durch weitere Sicherungen geschützten Haus auf dem Grundstück nach Wertgegenständen gesucht werden, sodass ein Eindringen in den Garten über das Gartentor für das unmittelbare Ansetzen zum Gewahrsamsbruch nicht ausreicht. Des Weiteren ergibt sich aus den Feststellungen nicht, ob das Gartentor nach seiner Funktion als wesentlicher Schutz des Hauses anzusehen ist oder etwa durch einfaches Öffnen oder Übersteigen überwunden werden konnte. Die Feststellungen des LG bzgl. des „Zuschaffenmachens“ vor der Terrassentür und des „Anleuchtens des Rollos“ genügen, mangels Mitteilung des Tatplans des Angekl. nicht, um ein unmittelbares Ansetzen zur Wegnahme zu bejahen, da nicht nachvollziehbar ist, ob schon zum Gewahrsamsbruch unmittelbar angesetzt ist oder ob nach dem Tatplan der Angekl. weitere Zwischenschritte erforderlich sind, bis es schließlich zu einem Einwirken auf den Gewahrsam des Gebäudeinhabers kommen kann. Daher hat die Revision des Angekl. Aussicht auf Erfolg und die Sache bedarf insoweit neuer Verhandlung und Entscheidung

### **III. Problemstandort**

Die Entscheidung befasst sich mit dem Versuchsbeginn beim Wohnungseinbruchsdiebstahl und dem Erfordernis eines gleichzeitigen unmittelbaren Ansetzens zum Grunddelikt.